

BC Kiss-Shot Dallau e.V.

Vereinsatzung

**Mitglied des Nordbadischen Pool-Billard-Verbandes
des Billardverbands Baden-Württemberg
der deutschen Billardunion**

**Spielokal: Billardcafé Dallas,
Brühlweg 30, 74834 Elztal-Dallau, Tel.: 06261 / 18440**

**Vereinsanschrift:
Alte Schollbrunner Straße 3, 69437 Neckargerach**

**1. Vorsitzender: Michael Würz,
Im Bernhardgrund 11, 74847 Obrigheim**

§ 1 Name und Sitz

Name: 1. BC Kiss-Shot Dallau e.V.
1. Billard Club Dallau e.V.

Sitz: 74834 Elztal-Dallau

§ 2 Zweck und Aufgabe

- a) Der BC Kiss-Shot Dallau e.V. mit Sitz in 74834 Elztal-Dallau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Austragung von Billardspielen und die Erziehung zu fairem Sportgeist und Freundschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der BC Kiss-Shot Dallau e.V. sieht seine Aufgabe in der Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landesverband; in Pflege und Ausbau des Jugendsports; innerhalb des Vereins zum Zweck der Heranziehung des Nachwuchses; der Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins sowie die Anwendung der Satzung
- f) Der Verein trägt mit der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Sportjahr vom 1. September bis zum 31. August ist auch das Geschäftsjahr.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitglieder

- 1.) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge (und Aufnahmegebühren) erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitrags- / Kostenordnung, die von der Mitgliederversammlung (*dem Vorstand*) beschlossen wird. Die Beitrags- / Kostenordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim (oder Rundschreiben, Mitteilung in der Mitgliederzeitschrift, etc.) bekanntgegeben.

2.) Der Verein besteht aus

- a. Aktiven Mitgliedern, die am Spielbetrieb teilnehmen
- b. Passiven Mitgliedern, die den Verein fördern, aber nicht am Spielbetrieb teilnehmen
- c. Ehrenmitgliedern, die aufgrund eines Beschlusses bei der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ernannt werden. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Sinne der Bestrebung des Vereins hervorragende Verdienste im Billardsport oder im Verein erworben hat.

3.) Beitritt

3.1. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse des Vorstands, sowie der Mitgliederversammlung anzuerkennen.

3.2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließen die Vorstandsmitglieder auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit.

3.3. Die Ablehnung eines Antrages wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

4.) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende. Nach dem Austritt erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes an den Verein. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

5.) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch die Vorstandschaft mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen und dem Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitgeteilt, wenn

- a) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin grob verletzt oder gegen die Beschlüsse des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung verstößt.
- b) das Mitglied trotz wiederholter Mahnung länger als drei Monate in seiner fälligen Beitragszahlung zurückliegt

5.1. Der Betroffenen kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch gegen den Beschluss erheben.

5.2. Bei geringeren Verstößen kann der Vorstand einen zeitweiligen Ausschluss vom Spielbetrieb beschließen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Vorstand nach § 6
- 2.) Die Mitgliederversammlung nach § 7

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) dem 1. Vorsitzenden
- 2.) dem 2. Vorsitzenden
- 3.) dem Sportwart
- 4.) dem Kassenwart
- 5.) dem Schriftführer
- 6.) dem Jugendwart
- 7.) dem Pressewart

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- b) Bei Rücktritt des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl eines neuen 1. Vorsitzenden. Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
- c) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand kommissarisch dessen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Wahl.
- d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- e) Der/die Sportwart/e hat/haben das Recht und die Aufgabe Spielerversammlungen und Mannschaftsführersitzungen einzuberufen, diese zu leiten und die Vorschläge, die sich auf den Sportbetrieb beziehen, dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- f) Der Kassenwart verwaltet die Vereinkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Kassenwart hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Kassenschlussbericht zu fertigen und ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der Zahlungsverpflichtungen und -forderungen. Den diesbezüglichen Schriftverkehr hat er selbst zu führen. Außerordentliche Ausgaben, die einen Betrag von 500 Euro überschreiten, müssen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
- g) Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins, der zum reibungslosen organisatorischen Ablauf innerhalb des Vereins notwendig ist. Er führt Protokoll bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Bei Abwesenheit des Schriftführers ist vom Vorstand ein Protokollführer zu bestimmen.
- h) Der Jugendwart ist das Verbindungsglied zur Vereinsjugend. Er dient als Ansprechpartner für jugendliche Mitglieder.

- i) Der Pressewart ist verantwortlich für den öffentlichen Auftritt des Vereins sowie zur Vermarktung dessen. Das Pflegen der Kontakte zu Presseverantwortlichen von Zeitung & Gemeinde gehört ebenfalls dazu.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, nach Ablauf der aktuellen Saison, aber vor Meldungsschluss der Mannschaften, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2.) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- 3.) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es 5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In besonderem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Pflichten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1.) Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes
- 2.) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- 3.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 2.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- 3.) Die Beschlussfassung erfolgt bei Sachfragen durch Handzeichen, bei Personen geheim, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzungen dem entgegenstehen. Auftrag wird jede Wahl geheim durchgeführt.

§ 10 Jugendliche Sportler

Jugendliche Sportler, welche laut dem angehörigen Billardverband bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gelten, nehmen am ganz normalen Spielbetrieb teil. Daher findet eine Abgrenzung in eine Jugendabteilung nicht statt.

§ 11 Mannschaften

Um allen aktiven Mitgliedern ein aktives Teilhaben am Spielbetrieb zu ermöglichen, wird an Hand der Gesamtanzahl der aktiven Mitglieder eine Mannschaftsverteilung vorgenommen. Eine Mannschaft muss aus mind. vier Mitgliedern bestehen. Davon muss ein Mitglied zum Mannschaftsführer ernannt werden. Werden die Mannschaftsmitglieder sich nicht selbst einig über die Benennung, kann der Vorstand ein Mitglied benennen. Die Aufgaben des Mannschaftsführer sind in § 12 definiert.

§ 12 Mannschaftsführer

Der ernannte Mannschaftsführer hat folgende Aufgaben:

1. Planung der Aufstellungen für die Spieltage
2. Organisation des Ablaufs am Spieltag
3. Rechtzeitige Ergebnismeldung an den Verband
4. Verbindungsglied zum Vorstand, speziell zum Sportwart bei Problemen
5. Verantwortlich für die Vollständigkeit des Mannschaftsordners inkl. Equipments

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- 1.) Die Beschlüsse der Vorstandsmitglieder, sowie der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 2.) Bei jeder Versammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit (der stimmberechtigten Mitglieder). Sind alle Schulden getilgt und die sonstigen finanziellen Verpflichtungen des Vereins beglichen, soll das übrige Vereinsvermögen allen Mitgliedern zu gleichen Teilen zufließen.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese überarbeitete Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.07.2019 einstimmig beschlossen und löst nach Inkrafttreten die Satzung vom 03.10.1992 ab.

Dallau e.V.